

# Satzung

## Institute for Research in International Assistance (IRIA) der Akkon Hochschule für Humanwissenschaften

### **§ 1 Name & Sitz**

- (1) Das am 14. Mai 2018 gegründete „Institute for Research in International Assistance“ ist ein In-Institut der Akkon Hochschule für Humanwissenschaften und als Forschungseinrichtung in die wissenschaftliche Organisation dieser Hochschule integriert.
- (2) Das Institut führt die Kurzbezeichnung „IRIA“ und tritt unter anderem durch einen eigenständigen Außenauftakt (Logo, Website, Schriftenreihe etc.) als wissenschaftliche Forschungseinrichtung der Akkon Hochschule auf.
- (3) Das Institut bündelt thematische Schwerpunkte der angewandten Forschung für humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Globale Gesundheit und steuert sich in Abstimmung mit der Hochschulleitung durch interne Vernetzungs- und Abstimmungsprozesse selbst.
- (4) Das Institut ist rechtlich unselbstständig.
- (5) Es hat seinen Sitz in Berlin.

### **§ 2 Zweck & Aufgaben**

- (1) Als wissenschaftliche Einrichtung der Akkon Hochschule für Humanwissenschaften nimmt IRIA Aufgaben in der angewandten Forschung und Entwicklung, dem Wissenstransfer sowie der Innovationsförderung wahr. Im Vordergrund stehen die Generierung neuen Wissens, neuer Methoden und Verfahren mit größtmöglicher praktischer Anwendbarkeit in der internationalen Hilfe. Das Institut achtet sehr darauf, dass sich Forschungs- und Lehraktivitäten wechselseitig ergänzen und befördern. So können die Erkenntnisse aus Forschungsprojekten in die Lehre einfließen und aus der Lehre Erfordernisse für neue Forschungsvorhaben identifiziert und durch Formulierung passender Projekte – auch unter Einbeziehung der Anforderungen und Anregungen von Kooperationspartnern – umgesetzt werden.

(2) Vor diesem Hintergrund verfolgt das Institut vor allem folgende Ziele:

- Identifikation und Bearbeitung von anwendungsorientierten Forschungsfragen aus den Gebieten Gesundheitssystemstärkung, Globale Gesundheitssicherheit/Diplomatie, Planetary Health, Humanitäre Hilfe, Nachhaltige Entwicklung, Entwicklungszusammenarbeit, Bildung und Ausbildung
- Weiterentwicklung von Global/Public Health/Gesundheitswissenschaften durch Unterstützung von Forschung, Lehre und Praxis
- Entwicklung und Durchführung von Forschungs- und Transferprojekten zu aktuellen Fragen rund um Global/Public Health
- Ideengenerierung, Beantragung und Einwerbung von Dritt- und Forschungsmitteln, das Aufgreifen neuer Entwicklungen aus Wissenschaft und Forschung sowie deren Verdichtung zu praktischen Ergebnissen
- Planung, Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Workshops sowie nationalen und internationalen Kongressen/Symposien
- Wissensaustausch und Know-how-Transfer mit anderen Hochschulen, Verbänden, Unternehmen und Institutionen
- Beteiligung der Studierenden an Forschungsvorhaben
- Betreuung von Stipendiat\*innen und Praktikant\*innen
- Thematische und methodische Impulse für Lehrveranstaltungen und Abschlussarbeiten
- Veröffentlichung von Studien und Arbeitsergebnissen in den hochschuleigenen Schriftenreihen, Journals oder Fachzeitschriften und bei externen Fachverlagen

(3) IRIA ist unabhängig und überparteilich, überörtlich und überkonfessionell tätig, arbeitet weltweit und pflegt interdisziplinäre, internationale Zusammenarbeit.

(4) Das Institut verfolgt seine Projekte in eigener Verantwortung und ist grundsätzlich bei der Wahl seiner Forschungsthemen wie auch bei der methodischen und inhaltlichen Ausgestaltung seiner Forschungsaktivitäten im Rahmen der fachlichen Ausrichtung frei. Diese Freiheit verbindet sich mit einer Verantwortung für die Angemessenheit und Qualität der Forschung sowie den Grundsätzen guter Wissenschaft.

### **§ 3 Gremien & Personal**

- (1) IRIA wird geführt von der Instituts-Leitung. Sie repräsentiert das Institut nach außen und trägt die Verantwortung dafür, dass die Projekte und Aktivitäten des Instituts mit den in der Satzung definierten Zielen und Aufgaben übereinstimmen und der Satzungszweck eingehalten wird.
- (2) Das Institut wird durch einen Beirat begleitet. Aufgabe des Beirats ist es, das Institut und die Leitung zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Die Arbeitsschwerpunkte des Instituts werden durch die Instituts-Leitung und den Beirat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung definiert und festgeschrieben.
- (4) Dem Institut sind wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Mitarbeitende zugeordnet, die überwiegend drittmitelfinanziert sind. Von allen Institutsangehörigen wird eine regelmäßige Beteiligung an den Aufgaben des Instituts erwartet. Hierzu gehören insbesondere entsprechende Forschungsbeiträge, ein dauerhaftes Engagement und das Einbringen wissenschaftlicher Kompetenzen und Netzwerke.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit & Vergütung**

- (1) Die Tätigkeit des Instituts ist darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Insoweit ist IRIA gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung. Jede Satzungsänderung soll vor Beschlussfassung mit dem für das Institut zuständigen Finanzamt bzgl. der Vereinbarkeit der Änderung mit dem steuerlichen Gemeinnützigeitsrecht abgestimmt werden.
- (2) Bei den für das Institut tätigen Personen – z.B. beratend, gutachterlich, gestaltend, im Service oder in der Verwaltung im Institut mitarbeitend – regelt sich die Vergütung nach dem jeweiligen Dienstvertrag oder (Honorar-)Auftrag. Darüber hinaus sind Sonderzahlungen anlassbezogen (z.B. besondere wissenschaftliche Leistungen, hoher persönlicher Einsatz, Bindung von Leistungsträger\*innen) möglich.
- (3) Persönliche Aufwendungen von für das Institut tätigen Personen werden, soweit sie im Interesse des Instituts notwendig sind, gegen Einelnachweis der Aufwendungen abgerechnet; die Abrechnung von Pauschbeträgen ist im Rahmen sinngemäß anwendbar einschlägiger ertragsteuerlicher Pauschsätze zulässig.